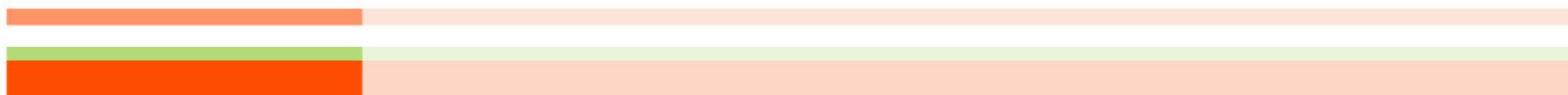


# Produktsicherheit



## Gliederung (I)

- Richtlinie 2001/95/EG über die allgemeine Produktsicherheit
  - Ziele
  - Geltungsbereich
  - Hauptelemente
  - nationale Umsetzung
    - Gremien zur Koordinierung der Marktüberwachung

## Gliederung (II)

- Informations- und Kommunikationssystem (ICSMS)
- Vorschlag für eine Verordnung (EG) über kosmetische Mittel
  - Ziele
  - Inhalte
  - Ausblick

# Richtlinie 2001/95/EG über die allgemeine Produktsicherheit

# Ziele

- Hohes Schutzniveau gewährleisten (nur sichere Verbraucherprodukte auf dem Markt)
- ein funktionierender Binnenmarkt (freie Verkehrsfähigkeit der Produkte)

# Geltungsbereich (I)

- jedes Produkt, das für Verbraucher bestimmt ist oder von ihnen benutzt werden könnte, selbst wenn es nicht für diese bestimmt ist
  - Laserpointer, Möbel
  - Maschinen für den Heimwerkerbereich

## Geltungsbereich (II)

- Produkte, die im Rahmen der Erbringung einer Dienstleistung dem Verbraucher zur Verfügung gestellt werden
  - Fön beim Friseur

## Geltungsbereich (III)

- „gilt in soweit, als es im Rahmen gemeinschaftlicher Rechtsvorschriften keine spezifischen Bestimmungen [...] gibt, mit denen dasselbe Ziel verfolgt wird.“

## Geltungsbereich (IV)

- „Art. 5 bis 18 finden Anwendung, es sei denn, das spezifische Bestimmungen vorliegen, die [...]“

## Hauptelemente (I)

- intensivere Zusammenarbeit von Herstellern und Händlern
- Bereitstellung von einschlägigen Informationen
- Zugang der Verbraucher zu sicherheitsrelevanten Produktinformationen

## Hauptelemente (II)

- Koordinierung der Überwachungsaktivitäten
  - Netzwerk der für die Produktsicherheit zuständigen Stellen in den Mitgliedstaaten
  - aktivere Marktüberwachung (Konzepte der Mitgliedstaaten)
  - RAPEX - Schnellwarnsystem

## nationale Umsetzung (I)

- **Zuständigkeiten**
  - Umsetzung der Richtlinien durch Bundesministerien
  - Überwachung der Einhaltung der Vorschriften durch Länderbehörden

## ationale Umsetzung (II)

- im Rahmen des Geräte- und Produktsicherheitsgesetzes (GPSG) unter Federführung des BMAS
- Zusammenführung von Gerätesicherheitsgesetz und Produktsicherheitsgesetz

## Koordinierung der Marktüberwachung (I)

- **Arbeitsausschuss Marktüberwachung (AAMÜ)**
  - für die MÜ zuständige oberste Länderbehörden
  - Richtlinienvertreter
  - für die Produktsicherheit zuständige Bundesministerien (BMAS, BMELV)

## Koordinierung der Marktüberwachung (II)

- Bundesinstitut für Arbeitsschutz und -medizin (BAuA)
- Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik (ZLS)

## Koordinierung der Marktüberwachung (III)

- **Aufgaben des AAMÜ**
  - effiziente Marktüberwachung ermöglichen (Koordinierung)
  - Abstimmung von Marktüberwachungsschwerpunkten
  - z.B. Schnellentscheidungsgruppe MÜ (Maßnahmen bei nicht konformen Produkten)

# Informations- und Kommunikationssystem (ICSMS)

- europaweite, grenzüberschreitende Marktüberwachung im Bereich von technischen Produkten
- Vorteile:
  - möglichst früher Austausch von Informationen
  - Vermeidung von Doppelarbeit und
  - Information der Öffentlichkeit

# Vorschlag für eine Verordnung (EG) über kosmetische Mittel

# Ziele

- Vereinfachung des bisherigen Kosmetikrechts
- weitere Verbesserung des gesundheitlichen Verbraucherschutzes

## Inhalt (I)

- Überführung der bisherigen Richtlinie 76/768/EWG für kosmetische Mittel in eine Verordnung
- Mitteilung der Kosmetikrezepturen
- Datenbank über Bestandteile in kosmetischen Mitteln

## Inhalt (II)

- Neu gefasst:
  - verantwortliche Personen (Art. 4)
  - Informationspflicht der Hersteller
  - Sicherheitsbericht
  - Produktinformationsdatei
  - Maßnahmen bei Nichteinhaltung (Art. 21)

# Ausblick

- Beratung des KOM – Vorschlags in den Gremien auf EU-Ebene
- Beginn der Beratungen in der Ratsarbeitsgruppe am 29.02.2008
- Abschluss angestrebt für Sommer 2009

- Vielen Dank für ihre Aufmerksamkeit